

# VERKAUFSBEDINGUNGEN

## Verkaufsbedingungen E-MAX ALUMINIUM PROFIELEN NV (nachfolgend: EMAX)

1. Außer im Fall einer anderslautenden Vereinbarung ist EMAX nur an ihre eigenen Angebote und/oder Auftragsbestätigungen und vorliegende Verkaufsbedingungen gebunden, unter ausdrücklichem Ausschluss der eigenen Vertragsbedingungen des Kunden.
2. Matrizen und andere, auf Anfrage des Kunden angefertigte Gegenstände bleiben unter allen Umständen Eigentum von EMAX. EMAX bleibt der ausschließliche Rechtsinhaber ihrer geistigen Eigentumsrechte, die mit den von ihr an den Kunden gelieferten Waren/Dienstleistungen in Zusammenhang stehen. Der Kunde garantiert EMAX, dass die vom Kunden verschafften Angaben keine geistigen Eigentumsrechte von Dritten verletzen.
3. EMAX ist kein Studienbüro. Alle von ihr ausgeführten Studien und Empfehlungen haben einen rein indikativen Wert, ohne auf irgendeine Art und Weise für EMAX bindend zu sein.
4. Jede angegebene Lieferfrist gilt nur als Hinweis. Die Lieferung von Waren findet ab Fabrik an der EMAX-Niederlassung in Dilsen-Stokkem (Belgien) statt. Ab diesem Zeitpunkt geht das vollständige Risiko der Waren auf den Kunden über. Der Transport davon erfolgt stets auf Risiko und Kosten des Kunden. Ab 500 kg wird die Lieferung jedoch frei Haus an der Niederlassung des Kunden erfolgen. Die Lieferung von Waren erfolgt stets gemäß den EN-Normen und den darin vorgesehenen Toleranzen. Eine verspätete Lieferung kann für den Kunden keinen Anlass für Schadenersatz durch EMAX darstellen, außer im Fall eines zurechenbaren schweren, vorsätzlichen oder betrügerischen Fehlers seitens EMAX.
5. Im Hinblick auf die Lieferung von Dienstleistungen hat EMAX lediglich eine Mittelverpflichtung. Es liegt am Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass EMAX bei der Lieferung der Dienstleistungen nicht die nötige Sorgfalt an den Tag gelegt hat, die von ihr erwartet werden kann.
6. Alle Verträge werden auf Basis der gerade geltenden Preise geschlossen. Ändern sich nach Ausgabe des Angebots oder Zustandekommen des Vertrags den Kostenpreis bestimmende Faktoren wie u. a. Währungsschwankungen, Erhöhung von Materialpreisen, Preise von Hilfsmaterialien und Rohstoffen, Löhne, Gehälter, Sozialabgaben, behördlicherseits auferlegte Kosten, (Umwelt-)Abgaben und Steuern, Transportkosten, Ein- und Ausfuhrgebühren oder Versicherungsprämien, dann kann EMAX an den Kunden eine Preiserhöhung weitergeben, ohne dass dies ein Recht auf Lösung des Vertrags bewirkt. Stehen zwingend rechtliche Vorschriften einer solchen einseitigen Erhöhung entgegen, dann hat EMAX das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Schadenersatzpflicht mittels einfachen Schreibens per Einschreiben oder E-Mail zu beenden.
7. Alle Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Die Bezahlung muss am Gesellschaftssitz der EMAX-Niederlassung in Dilsen-Stokkem (Belgien) erfolgen. Solange die gelieferten Waren nicht bezahlt sind, bleiben sie im ausschließlichen Eigentum von EMAX. Jede unbezahlte Rechnung wird ab ihrem Fälligkeitstag, von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung um die Zinsen zum Referenzzinssatz erhöht, zuzüglich 8 Prozentpunkt (Art. 5 Gezetz vom 02/08/2002). Jede Rechnung wird darüber hinaus von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung um eine pauschale Entschädigung in Höhe 10% der ausstehenden Rechnungsbetrages erhöht, es sei denn, dass die tatsächlichen Inkassokosten – einschließlich der Kosten für Rechtsberatung – höher sind (Art. 6 Gezetz vom 02/08/2002).
8. Solange der Preis der Waren und (sofern zutreffend) des Zubehörs nicht bezahlt ist, bleiben sie im alleinigen Eigentum von EMAX. Im Fall eines Weiterverkaufs behält sich EMAX die Möglichkeit vor, die Summe zu fordern, welche dem Wert der weiterverkauften Waren entspricht. Der Eigentumsvorbehalt wird über den Wiederverkaufspreis übertragen. Sobald die Waren geliefert sind, sind die Aufbewahrungslast und alle Gefahren für den Kunden, einschließlich höherer Gewalt und Untergang. Die Nichtzahlung eines geschuldeten Betrags am Fälligkeitstag kann die Rückforderung der Waren zur Folge haben.
9. Eine Reklamation hinsichtlich einer Rechnung muss innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich an EMAX gemeldet werden. Sichtbare Mängel, über die der Kunde zum Zeitpunkt der Lieferung keine Anmerkungen formuliert hat, werden als akzeptiert betrachtet. Jede Reklamation im Hinblick auf verborgene Mängel muss unverzüglich nach deren Entdeckung und spätestens 6 Monate nach der Lieferung vom Kunden schriftlich an EMAX mitgeteilt werden.
10. Unvermindert ihres Rechts auf Schadenersatz ist EMAX im Fall von Nichtbezahlung zu einem Fälligkeitstag oder Nichteinhaltung jeder anderen vertraglichen Verpflichtung durch den Kunden berechtigt die Ausführung der Vereinbarung automatisch auszusetzen. Wenn und soweit der Kunde dem nicht binnen 14 Tagen nach der Inverzugsetzung durch Emax nachgekommen ist, ist Emax ungeachtet ihrer anderen Rechte auch berechtigt, den Vertrag mittels des Versands eines Einschreibens von Rechts wegen zu lösen.
11. Die Haftung von EMAX ist jederzeit auf die Haftung, die unter den gegebenen tatsächlichen Umständen gesetzlich auferlegt ist, und im Übrigen auf ihren schweren oder vorsätzlichen/betrügerischen Fehler und in jedem Fall auf den letzten der folgenden Beträge beschränkt: (1) den beanstandeten Rechnungsbetrag bzw. (2) den Betrag, den die Versicherung von Emax ausschüttet, und sie beinhaltet in keinem Fall mittelbare oder Folgeschäden. Es wird keine Haftung und/oder Verpflichtung übernommen für Schäden, die die mittelbare oder unmittelbare Folge von höherer Gewalt und/oder Hardship (Nichtvorhersehbarkeit) sind.

Unter höherer Gewalt und Hardship werden unter anderem verstanden (nur beispielhafte Aufzählung): Produktionsunterbrechungen, Bevorratungsprobleme, Mangel an Rohstoffen, Arbeitskräften, Energie und Transport sowie Verzögerungen beim Transport, Währungsschwankungen, Erhöhung von Materialpreisen, Preisen von Hilfsmaterialien und Rohstoffen, Löhnen, Gehältern, Sozialabgaben, behördlicherseits auferlegte Kosten, Abgaben und Steuern, Ein- und Ausfuhrgebühren sowie Versicherungsprämien, auftretend zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung, Eisgang, besondere Witterungsbedingungen, Streiks, Aussperrungen, Arbeitsunterbrechungen und andere kollektive Arbeitskonflikte, Mobilisierung, Krieg, Krankheit, Unfälle, Kommunikations- und Informatikstörungen, staatliche Maßnahmen, Ausfuhrverbot, welche EMAX selbst oder ihre Lieferanten betreffen.

12. Werden eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als definitiv undurchsetzbar oder nichtig erklärt, lässt dies die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In Fall der Nichtigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer der Bestimmungen werden EMAX und der Kunde im Rahmen des Möglichen und im Einklang mit ihrer Loyalität und Überzeugung verhandeln, um die nichtige Bestimmung durch ein Äquivalent zu ersetzen, das dem allgemeinen Geist dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht.
13. Vorliegende Transaktion unterliegt belgischem Recht, unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf. Im Fall einer Streitigkeit sind die Gerichte von Tongeren (Belgien) ausschließlich zuständig, unter der Voraussetzung, dass EMAX berechtigt ist, eine Streitigkeit vor dem Gericht am Firmensitz/Wohnsitz des Kunden anhängig zu machen.
14. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 8, und bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der zukünftigen Forderungen des EMAX gegen den Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch der Saldoforderung aus laufender Rechnung, sowie bis zur Einlösung der dafür hingebenen Wechsel und Schecks, bleibt die Ware Eigentum des EMAX. Ein Eigentumsverwerb des Käufers gem. § 950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen durch den Käufer für EMAX. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht EMAX gehörenden Waren durch den Käufer steht EMAX das Miteigentum an der neuen Sache zu um Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten Waren. Erwirbt im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren der Käufer das Alleineigentum nach § 947 Abs. 2, 948 BGB, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentumsrecht des Käufers an der einheitlichen Sache bzw. an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen enthaltenen Waren auf EMAX übergeht und dass der Käufer diese Sachen unentgeltlich für EMAX verwahrt. Für die aus der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Sachen gilt sonst das gleiche wie bei Vorbehaltsware. Sie gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung, wie nachfolgend vorgesehen, auf EMAX übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Insbesondere darf er die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf des Vorbehaltsware werden bereits jetzt an EMAX abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und ob die an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht EMAX gehörenden Waren verkauft oder wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit EMAX nicht gehörenden Waren verkauft, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werk- Lieferungsvertrag im gleichen Umfang im voraus an EMAX abgetreten, wie es in Absatz 5 und 6 bestimmt ist. Pfändungen und andere Eingriffe Dritter, durch welche die auf dem Eigentumsvorbehalt beruhenden Rechte des EMAX beeinträchtigt werden, hat der Käufer EMAX unverzüglich mitzuteilen. Der Käufer hat die Vorbehaltsware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und dies EMAX auf Verlangen nachzuweisen. Der Käufer tritt seine eventuellen Versicherungsansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahls der Vorbehaltsware bereits jetzt an EMAX ab, allerdings im Falle der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung mit fremdes Ware nur in Höhe des Eigentumsanteils des EMAX an der Vorbehaltsware. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen bis auf jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist er nicht befugt. EMAX wird von dem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen von EMAX hat der Käufer seine Abnehmer von der Abtretung an EMAX zu unterrichten und dem Verkäufer die zur Einziehung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Die Berechtigung des Käufers zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Veräußerung von Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlöschen in jedem Falle mit der Zahlungseinstellung des Käufers. EMAX verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Es bleibt der Wahl von EMAX vorbehalten, welche Sicherheiten er freigeben will. Soweit die vorstehenden Bedingungen über den Eigentumsvorbehalt mit den übrigen Geschäftsbedingungen von EMAX nicht in Einklang stehen, gelten ausschliesslich die vorstehenden Bedingungen. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.